

Merkblatt

Verkehrshaftpflichtschaden — was nun ?

— Schadenersatz können Sie nur verlangen, wenn der Gegner diesen zu verantworten hat. Im Falle einer Teilschuld verringert sich Ihrem Anspruch entsprechend.

» - Bei Schaden über € 750,00 und / oder sichtbar das Fahrzeug wertmindernden Beschädigungen empfiehlt es sich grundsätzlich, einen Kfz—Sachverständigen Ihrer Wahl einzuschalten. Bei Klein-/Bagatellschaden ist regelmäßig ein gebildeter Kostenvoranschlag ausreichend. Die Kosten des Voranschlages / Gutachtens sind vom Gegner entsprechend dessen Haftungsquote zu ersetzen.

- Bei Schadenabwicklung über ein Kfz-Gutachten kann ggf. eine Wertminderung geltend gemacht werden. Regelmäßig wird dies bei einem Fahrzeugalter bis zu fünf Jahren und einer Laufleistung unter 100.000 Km der Fall sein, im Einzelfall aber auch bei älteren Fahrzeugen mit geringer Kilometerleistung oder jungen „Vielfahrerfahrzeugen“. Ob und ggf. in welchem Umfang Wertminderung anfallt, entscheidet der Gutachter.

- Für die Zeit der Reparatur oder bis zum Kauf eines neuen Wagens sind Ihnen in der Regel die Kosten für einen Mietwagen zu ersetzen. Sie sind jedoch gehalten, die Mietwagenkosten so gering wie möglich zu halten. Von mehreren örtlichen Anbietern ist der günstigste zu wählen. Mit der frei gewählten Mietwagenfirma sollte schriftlich vereinbart werden, dass lediglich der von der gegnerischen Versicherung akzeptierte Miettarif geschuldet wird. Sollten Sie auf einen Mietwagen verzichten, können Sie u.U. eine Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Nutzungsausfallentschädigung oder Mietwagenkosten werden jedoch in der Regel nur dann ersetzt, wenn ihr Fahrzeug repariert wird oder Sie sich ein Ersatzfahrzeug anschaffen und auch anmelden.

- Lassen Sie den Schaden nicht beheben oder verkaufen Sie das Fahrzeug unrepariert, können Sie als Schadenersatz den im Kostenvoranschlag oder Gutachten ausgewiesenen voraussichtlichen Nettopreparaturbetrag geltend machen, soweit eine Reparatur wirtschaftlich gewesen wäre. Wirtschaftlich ist eine Reparatur nur dann, wenn die Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert (=Wiederbeschaffungsaufwand) die prognostizierten Reparaturkosten, übersteigen. Ist dies nicht der Fall und erfolgt keine Reparatur kann lediglich der Wiederbeschaffungsaufwand abgerechnet werden. Befindet sich das zwar nicht reparierte aber verkehrssichere Fahrzeug hingegen auch noch 6 Monate nach dem Unfall in Ihrem Eigentum und Nutzung, können Sie gegen Nachweis die fiktiven Reparaturkosten abrechnen, soweit diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.

- Selbst wenn die Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert liegen jedoch diesen nicht mehr als 30% übersteigen, können Sie Ihren Schaden, soweit dieser tatsächlich nach den Vorgaben des Sachverständigen sach— und fachgerecht behoben worden und Sie das Kfz auch noch 6 Monate nach dem Unfall innehaben, mit der gegnerischen Versicherung zur Abrechnung bringen. Übersteigen die prognostizierten und/oder tatsächlichen Reparaturkosten jedoch 130% des Wiederbeschaffungswertes, ist ausschließlich auf sogenannter Totalschadenbasis (=Wiederbeschaffungswert ./. Restwert = Wiederbeschaffungsaufwand) abzurechnen.

— Sie können sich jederzeit an einen Rechtsanwalt wenden. Die Anwaltskosten für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche sind vom Unfallgegner bzw. dessen

Haftpflichtversicherung wie jeglicher andere in zurechenbaren Zusammenhang mit dem Unfall stehende Schaden zu ersetzen, Verantwortung des Gegners für das Unfallgeschehen vorausgesetzt.

- Tragen Sie alle Belege über die Ihnen im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Kosten zusammen (Abschleppkosten, Standkosten, Gutachterkosten, Ab- Anmeldekosten, Arztkosten, Taxi/Fahrtkosten Behandlungskosten, Reparaturkosten usw.) und übergeben Sie diese gesammelt Ihrem Anwalt zusammen mit einer Vollmacht und einem ausgefülltem Unfallfragebogen damit dieser für Sie den Ihnen widerfahrenen Schaden zeitnah liquidieren kann.

- Unfälle mit Ausländern im Inland sowie Unfälle im europäischen Ausland mit In- oder Ausländern können zwischenzeitlich bequem über Regulierungsbeauftragte im Inland abgewickelt werden. Die Ansprüche und ihr Umfang richten sich jedoch immer nach dem jeweils anzuwendenden Recht des Unfallortes.

- Unfallschaden und deren Erstattung können Auswirkungen auf die Einkommenssteuer haben. Genauere Einzelheiten erfahren Sie hierzu bei Ihrem Steuerberater oder bei Ihrem örtlichem Finanzamt.

- Setzen Sie Ihre eigene Versicherung auch bei Nichtschuld am Unfall innerhalb einer Woche nach dem Unfallgeschehen über den Unfall und dessen Hergang in Kenntnis, sodass etwa unberechtigt geltend gemachte Forderungen des Gegners rechtzeitig abgewehrt werden können.